

Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg (PrävO)¹

Vom 14. Juni 2012

(Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, 18. Jg., Nr. 6, Art. 73, S. 77 ff., v. 15. Juni 2012), geändert am 28.2.2014 (Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, 20. Jg., Nr. 3, Art. 37, S. 57 ff., v. 18. März 2014), zuletzt geändert am 8.2.2018 (Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, 24. Jg., Nr. 2, Art. 30, S. 59 f., v. 22. Februar 2018)

- Amtliche Lesefassung -

Zur Umsetzung der Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz wird auf deren Grundlage für das Erzbistum Hamburg gemäß cc. 7 ff. Codex Iuris Canonici (CIC) folgende Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg erlassen.

Inhaltsverzeichnis

Grundsätzliches

Begriffsbestimmungen § 1

Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich, Zuständigkeit § 1a

Teil I.

Strukturelle und inhaltliche Präventionsanforderungen

Gestaltung von Prävention, institutionelle Schutzkonzepte § 2

Verhaltensregeln, Selbstverpflichtungserklärung § 3

Einstellungs- und Klärungsgespräche, Frühes Handeln § 4

Dienstanweisungen, hausinterne Regelungen § 5

Beschwerden § 6

Qualitätsmanagement § 7

Teil II.

Qualifizierungsmaßnahmen

Grundsatz § 8

Ziele von Qualifizierungsmaßnahmen, Standards § 9

Grundlagen § 10

Qualifizierungskonzept § 11

Referenten § 12

¹ Soweit in diesem Gesetz auf natürliche Personen Bezug genommen wird, gilt dieses für weibliche und männliche Personen – ausgenommen Geistliche, Seminaristen, Diakonatsbewerber – in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Form geführt.

Qualifizierung § 13
Requalifizierung § 14
Kosten § 15

Teil III. Koordinierungsstelle, Beauftragter für Prävention

Koordinierungsstelle § 16
Beauftragter für Prävention § 17

Teil IV. Schlussbestimmung

Inkrafttreten, Überprüfung § 18

Anlage

Grundsätzliches

Die Kirche ist aufgrund ihrer vielfältigen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen in besonderer Weise deren Recht auf Wahrung der sexuellen Integrität verpflichtet. Durch gezielte Maßnahmen zur Prävention von jeder Form sexualisierter Gewalt, insbesondere sexuellem Missbrauch im kirchlichen Raum, soll dieses Recht gewährleistet werden. Dies geschieht in hoher Wertschätzung gegenüber allen, die haupt- und ehrenamtlich mit Kindern und Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen arbeiten. Ihr Einsatz soll in den Fragen der Prävention gezielt gestärkt und gefördert werden.

Präventionsarbeit erschöpft sich nicht in Einzelmaßnahmen, sie ist integraler Bestandteil der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen. Prävention setzt eine Grundhaltung voraus, die durch eine Kultur der Achtsamkeit und Wertschätzung sowie des wachsenden Bewusstseins des Hinsehens und Hinhörens geprägt ist. Prävention trägt dazu bei, dass Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gestärkt werden. Bereits einschlägige Grenzverletzungen jeder Art außerhalb des Anwendungsbereichs des Strafgesetzbuches sind deshalb zu vermeiden. Gleichzeitig sind Voraussetzungen dafür zu schaffen und zu fördern, dass das Wohl und der Schutz von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen in diesem Sinne aktiv gefördert werden. Die hinreichende Einschätzung und Würdigung von Gefährdungslagen hat dabei differenziert zu erfolgen. Prävention jeder Form sexualisierter Gewalt im kirchlichen Raum ist eine dauerhafte Verpflichtung aller, die im Erzbistum Hamburg mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen umgehen.

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Der Begriff sexualisierte Gewalt im Sinne dieser Präventionsordnung umfasst neben strafbaren sexualbezogenen Handlungen auch Grenzverletzungen und sonstige sexuelle Übergriffe.

(2) Strafbare sexualbezogene Handlungen, Grenzverletzungen und sonstige sexuelle Übergriffe betreffen alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug gegenüber Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen der Schutzbefohlenen erfolgen. Dies umfasst alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

(3) Erwachsene Schutzbefohlene im Sinne dieser Präventionsordnung sind behinderte, gebrechliche oder kranke Personen, gegenüber denen Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiter eine besondere Sorgspflicht haben, weil sie ihrer Fürsorge oder Obhut anvertraut sind und bei denen aufgrund ihrer Schutz- und Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung besteht.

(4) Mitarbeiter sowie ehrenamtlich Tätige im Sinne dieser Präventionsordnung sind alle Personen, die im Rahmen ihrer haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit Kinder, Jugendliche oder andere Schutzbefohlene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben.

§ 1a Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich, Zuständigkeit

(1) Diese Ordnung findet Anwendung auf kirchliche Rechtsträger und ihre Dienststellen, Einrichtungen und sonstigen selbstständig geführten Stellen, die dem Erzbischof von Hamburg unmittelbar zugeordnet sind, insbesondere das Erzbistum Hamburg, die Pfarreien und ihre Verbände sowie die sonstigen kirchlichen Rechtsträger in der Rechtsform der öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts.

(2) Diese Ordnung findet auch Anwendung auf alle sonstigen kirchlichen Rechtsträger und deren Einrichtungen in Bezug auf ihre seelsorglichen, caritativen, liturgischen und sonstigen pastoralen Tätigkeiten, Aufgaben oder Unternehmungen. Zu den sonstigen kirchlichen Rechtsträgern im Sinne von Satz 1 gehören auch die kirchlichen Vereine, (Jugend-)Verbände und Stiftungen.

(3) Diese Präventionsordnung bezieht sich auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt sowie weitere sexualbezogene Straftaten des Strafgesetzbuches (StGB)² sowie can. 1395 § 2 Codex Iuris Canonici (CIC) in Verbindung mit Art. 6 § 1 des Apostolischen Schreibens motu proprio datae „Sacramentorum sanctitatis tutela“ (SST), nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 Nr. 4 SST wie auch nach can. 1387 § 1 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 Nr. 1 SST, soweit sie an Minderjährigen oder Personen begangenen werden, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist (Art. 6 § 1 Nr. 1 SST) (Anlage). Diese Präventionsordnung findet unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls Anwendung bei Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen eine Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.

² Insbesondere §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i und 184j, 225, 232 bis 233a, 234, 235, 236 StGB. Die vollständigen Gesetzestexte zum Strafgesetzbuch (StGB) sind unter „<http://www.gesetze-im-internet.de/stgb/>“ abrufbar.

(4) Für die Umsetzung dieser Ordnung sind die jeweiligen kirchlichen Rechtsträger zuständig.

Teil I.

Strukturelle und inhaltliche Präventionsanforderungen

§ 2 Gestaltung von Prävention, institutionelle Schutzkonzepte

(1) Kirchliche Rechtsträger haben in einem institutionellen Schutzkonzept ihre Strukturen und Prozesse zur Prävention von jeder Form sexualisierter Gewalt, insbesondere sexuellem Missbrauch transparent, nachvollziehbar und kontrollierbar zu gestalten und weiterzuentwickeln.

(2) Ein institutionelles Schutzkonzept ist auf Grundlage einer Bedarfsanalyse für jeden Aufgabenbereiche des kirchlichen Rechtsträgers zu erstellen. Der Präventionsbeauftragte steht bei der Erstellung von institutionellen Schutzkonzepten beratend und unterstützend zur Verfügung.

(3) Im institutionellen Schutzkonzept sind die Regelungen der §§ 3 bis 8 dieser Ordnung sowie die §§ 1 und 2 des Gesetzes über den Nachweis besonderer Eignungsvoraussetzungen im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg für den jeweiligen Aufgabenbereich, für den das institutionelle Schutzkonzept erstellt wird, zu konkretisieren.

(4) Bestandteil eines institutionellen Schutzkonzeptes kann auch eine Konkretisierung der gemäß § 3 Absatz 2 bestehenden Verhaltensregeln zur Gewährung eines fachlich adäquaten Nähe-Distanz-Verhältnisses, eines respektvollen Umgangs und einer angemessenen Kommunikationskultur gegenüber Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen sein.

(5) Das institutionelle Schutzkonzept ist der zuständigen Stelle im Erzbistum Hamburg zur Genehmigung vorzulegen.

(6) Das institutionelle Schutzkonzept ist vom Rechtsträger bis zum 31. Dezember 2018 in Kraft zu setzen, in geeigneter Weise zu veröffentlichen und von den Personen gemäß § 1 a Absatz 5 anzuerkennen.

(7) Mehrere kirchliche Rechtsträger können ein gemeinsames institutionelles Schutzkonzept erstellen.

(8) Ein bereits vor dem 1. März 2018 bestehendes institutionelles Schutzkonzept ist vom kirchlichen Rechtsträger auf die Übereinstimmung mit den Regelungen der Absätze 2 bis 4 zu überprüfen. Die Absätze 5 und 6 sind auf Schutzkonzepte nach Satz 1 anzuwenden.

§ 3 Verhaltensregeln, Selbstverpflichtungserklärung

(1) Jeder, der im kirchlichen Bereich mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen umgeht, hat sich so zu verhalten, dass Kinder, Jugendliche und

erwachsene Schutzbefohlene in ihrer sexuellen Integrität weder geschädigt noch gefährdet oder belästigt werden.

(2) Instruktionen, die Verhaltensregeln für die von dieser Ordnung verpflichteten Personen aufstellen, erlässt unbeschadet der Geltung der gesetzlichen Regelungen des Kinder- und Jugendschutzes der Generalvikar.

(3) Jede Person gemäß Absatz 1 hat außerdem bei Beendigung einer Qualifizierungsmaßnahme nach diesem Gesetz eine nach kirchenamtlichen Muster des Erzbistums Hamburg vorgegebene Selbstverpflichtungserklärung abzugeben. Für den Fall, dass wegen einer sexualbezogenen Straftat³ ein Ermittlungsverfahren gegen eine nach dieser Ordnung verpflichtete Person eingeleitet wird, ist diese verpflichtet, dies ihrem Dienstvorgesetzten oder der Person, die sie zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

§ 4 Einstellungs- und Klärungsgespräche, Frühes Handeln

Die Prävention von jeder sexualisierter Gewalt, insbesondere sexuellem Missbrauch, ist im Einstellungsgespräch sowie während der Einarbeitungszeit von Mitarbeitern oder im Rahmen eines Klärungsgesprächs einer ehrenamtlich einzusetzenden Person sowie in regelmäßigen Abständen während der Dauer des Einsatzes, insbesondere bei Aus- und Fortbildungen der verpflichteten Personen in angemessenem Umfang zu thematisieren. Solche Gespräche sind zu dokumentieren.

§ 5 Dienstanweisungen, hausinterne Regelungen

Soweit erforderlich, können kirchliche Rechtsträger für ihre Einrichtungen Dienstanweisungen im Bereich der Prävention mit arbeitsrechtlicher Wirkung für verpflichtete Personen sowie hausinterne Regelungen, insbesondere Hausordnungen, mit Wirkung für die verpflichteten Personen und die in der Einrichtung betreuten und beaufsichtigten Personen sowie Besucher erlassen, soweit solche Regelungen dieser Ordnung nicht entgegenstehen.

§ 6 Beschwerden

(1) Die in einer Einrichtung betreuten und beaufsichtigten Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen, deren Angehörige, die in der Einrichtung tätigen Personen sowie Dritte sollten alle Formen selbst erlebter oder beobachteter sexualisierter Gewalt im kirchlichen Bereich durch die in der Einrichtung tätigen Personen oder durch die dort betreuten und beaufsichtigten Kinder, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen bei den Beauftragten für die Untersuchung bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker oder andere kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie durch im kirchlichen Bereich ehrenamtlich tätige Personen im Erzbistum Hamburg anzeigen. Diese gehen gemäß den Regelungen der Ordnung zum Verfahren bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker oder kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie durch im kirchlichen

³ vgl. Fußnote 2

Bereich ehrenamtlich tätige Personen im Erzbistum Hamburg und zum weiteren Vorgehen vor, soweit deren Anwendungsbereich eröffnet ist.

(2) Die Beschwerdewege sind in geeigneter Weise bekannt zu machen. Dabei sind interne und externe Beratungsstellen sowie die im Erzbistum Hamburg für Prävention zuständige Stelle mit den aktuellen Kontaktdaten zu benennen.

§ 7 Qualitätsmanagement

(1) Kirchliche Rechtsträger sind verantwortlich dafür, dass Maßnahmen zur Prävention nach dieser Ordnung nachhaltig Beachtung finden und fester Bestandteil ihres Qualitätsmanagements sind. Kirchliche Rechtsträger haben dazu gemäß den dafür geltenden Regelungen geschulte Fachkräfte in ausreichender Anzahl auszubilden und bereitzustellen.

(2) Für Einrichtungen, die für den Bereich der Prävention nach dieser Ordnung über kein Qualitätsmanagementsystem verfügen, haben die zuständigen kirchlichen Rechtsträger transparente Beschwerdewege für den Schutz von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen vor jeder Form sexualisierter Gewalt festzulegen und zu veröffentlichen.

(3) Den Schutz vor jeder Form sexualisierter Gewalt, insbesondere vor sexuellem Missbrauch, haben die zuständigen Rechtsträger als Leitgedanken in ihre Leitbilder aufzunehmen.

(4) Personen mit regelmäßigem Opfer- oder Täterkontakt sind in angemessenem Umfang Möglichkeiten der Supervision anzubieten.

Teil II. Qualifizierungsmaßnahmen

§ 8 Grundsatz

Prävention ist Gegenstand von Qualifizierungsmaßnahmen (Aus- und Fortbildung, Schulungen) der nach dieser Ordnung betroffenen Personengruppen. Die kirchlichen Rechtsträger haben zu gewährleisten, dass sämtliche von ihnen im Bereich von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen eingesetzten Personen an entsprechenden Maßnahmen zur Prävention nach Maßgabe dieser Ordnung teilnehmen.

§ 9 Ziele von Qualifizierungsmaßnahmen, Standards

(1) Ziele von Qualifizierungsmaßnahmen zur Prävention sind insbesondere:

- a) die Vermittlung grundlegender Informationen zu Kindeswohlgefährdungen und sexualisierter Gewalt,
- b) die Vermittlung verbindlicher Verhaltensregeln, insbesondere die Anleitung zu einem fachlich adäquaten Nähe-Distanz-Verhältnis und einem die sexuelle Integrität respektierenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen,

- c) das frühzeitige Erkennen von Hinweisen auf Gefährdungen im sexuellen Bereich von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen, insbesondere auf sexualisierte Gewalt, sowie die Stärkung der eigenen Handlungs- und Interventionskompetenz beim Umgang mit solchen Hinweisen,
- d) die Anleitung zu einem eindeutigen Verhalten.

(2) Qualifizierungsmaßnahmen umfassen insbesondere folgende Bereiche:

- a) die Dynamik und Folgen jeder Form sexualisierter Gewalt, insbesondere sexuellen Missbrauchs,
- b) Täterstrategien,
- c) Psychodynamiken von Opfern,
- d) Dynamiken in Institutionen und begünstigende institutionelle Strukturen,
- e) Straftatbestände und sonstige einschlägige rechtliche Regelungen,
- f) eigene emotionale und soziale Kompetenz,
- g) konstruktive Kommunikations- und Konfliktfähigkeit,
- h) fachlich adäquater Umgang mit Nähe und Distanz,
- i) notwendige und angemessene Hilfen für Betroffene, ihre Angehörigen und die betroffenen Institutionen.

§ 10 Grundlagen

Verbindliche Grundlage sämtlicher Qualifizierungsmaßnahmen ist das modulare Schulungskonzept des Erzbistums Hamburg.

§ 11 Qualifizierungskonzept

(1) Den Qualifizierungsmaßnahmen liegt ein modulares Schulungskonzept auf der Grundlage von § 10 zugrunde. Sie setzen sich aus verschiedenen Blöcken zusammen, die eine zielgruppengerechte Qualifizierung unter Berücksichtigung von im Einzelfall bereits nachgewiesenen Schulungen, Ausbildungsinhalten oder einschlägiger Berufserfahrung zu ermöglichen haben.

(2) Die Entscheidung über die Anerkennung nachgewiesener Schulungen oder Ausbildungsinhalte oder einschlägiger Berufserfahrung sowie über die Auswahl noch erforderlicher Teilqualifizierung trifft der zuständige kirchliche Rechtsträger. Die Fachstelle Kinder- und Jugendschutz im Erzbistum Hamburg kann zur Beratung hinzugezogen werden.

§ 12 Referenten

(1) Zur Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen sind nur nachweislich ausgebildete Referenten berechtigt. Diese sind sorgfältig auszuwählen und auf ihre Eignung zu überprüfen. Kooperationsmöglichkeiten mit anderen Rechtsträgern sind zu nutzen.

(2) Zu den Qualitätsanforderungen an Referenten gehört eine einschlägige Berufserfahrung und Schulungspraxis im Bereich der von dieser Ordnung erfassten Prävention sowie eine fachliche Auseinandersetzung mit den Qualifizierungszielen dieser Ordnung.

§ 13 Qualifizierung

(1) Für Priester, Diakone, Seminaristen, Diakonatsbewerber, Pastoral- und Gemeindereferenten, Mitarbeiter von Rechtsträgern gemäß § 1a Abs. 2, Ordensangehörige in einem Gestellungsverhältnis zum Erzbistum Hamburg, Assistenten im Vorbereitungsdienst und Mitarbeiter im Bereich der Kirchenmusik ist eine zwei Tage umfassende Qualifizierung nach dieser Ordnung verpflichtend.

(2) Kirchliche Rechtsträger haben jene im Bereich von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen eingesetzten Mitarbeiter unter Einschluss von Küstern, Praktikanten, Freiwilligendienstleistenden, Mehraufwandsentschädigungs-kräften oder vergleichbaren Personen, insbesondere in den Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe einschließlich von Tageseinrichtungen, der offenen Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, Pfarrsekretariaten, der katholischen Schulen, der katholischen Krankenhäuser, der Beratungsstellen und der Familienbildung, die nicht bereits gemäß § 13 Abs. 1 zu qualifizieren sind, im Umfang von wenigstens einem Tag zu schulen.

(3) Mitarbeiter gemäß Absatz 2, die während ihres Dienstes lediglich gelegentlich mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen in Kontakt treten, wie Hausmeister, Reinigungskräfte, Gärtner, hauswirtschaftliches Personal im Übrigen, oder Mehraufwandsentschädigungskräfte sind über Formen der Prävention nach dieser Ordnung, Verhaltensregeln und Verfahrenswege ausreichend zu informieren. Die Ausgestaltung im Einzelnen obliegt dem zuständigen Rechtsträger nach vorheriger Abstimmung mit der Fachstelle Kinder- und Jugendschutz im Erzbistum Hamburg.

(4) Für regelmäßig für ihn freiberuflich tätige Personen (Honorarvertragspartner) hat der zuständige Rechtsträger durch geeignete Maßnahmen sicher zu stellen, dass nur solche Personen, insbesondere Referenten, vertraglich gebunden werden, die entsprechende Eignungsnachweise im Bereich der von dieser Ordnung erfassten Prävention beibringen können.

(5) Bei Mitarbeitern und Personen gemäß den Absätzen 2 bis 4 sowie Ehrenamtlichen, die durch die Nutzung des Internets oder anderer Medien Kontaktmöglichkeiten mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen haben, insbesondere Netzwerkadministratoren oder Moderatoren von Internetforen und Internetchats, entscheidet der zuständige kirchliche Rechtsträger über Art und Umfang gebotener Schulung.

(6) Über die Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme wird ein Zertifikat vom jeweiligen Schulungsanbieter ausgestellt. Dem zuständigen kirchlichen Rechtsträger ist dieses Zertifikat nach Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme unverzüglich vorzulegen; dieser leitet es auf Anforderung der für ihn zuständigen kirchlichen Aufsichtsstelle zu.

(7) Die im Bereich von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen eingesetzten kirchlich ehrenamtlich Tätigen, insbesondere in der Katechese, in Einrichtungen und Unternehmungen der von dieser Ordnung erfassten kirchlichen Rechtsträger sind über die Prävention nach dieser Ordnung in Abhängigkeit von Art, Dauer und Intensität ihres Einsatzes und Kontaktes mit Kindern, Jugendlichen oder

erwachsenen Schutzbefohlenen durch die zuständigen kirchlichen Rechtsträger zu schulen. Sie sollen insbesondere lernen, frühzeitige Hinweise auf Gefährdungen im sexuellen Bereich von Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen zu erkennen und hiermit angemessen umgehen zu können. Sie sind über die Verfahrenswege im Erzbistum Hamburg zu informieren.

(8) Im Sinne einer Erziehungspartnerschaft wird das Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt auch mit Eltern und Personensorgeberechtigten besprochen. Im Hinblick auf erwachsene Schutzbefohlene sollen diese Gespräche mit den Angehörigen und gesetzlichen Betreuern geführt werden.

§ 14 Requalifizierung

Der Generalvikar erlässt Instruktionen zur Wiederholung von Qualifizierungsmaßnahmen (Requalifizierung).

§ 15 Kosten

Die Kosten von Qualifizierungsmaßnahmen können durch das Erzbistum Hamburg nach Maßgabe der jeweils geltenden Planungsrechnung des Erzbistums Hamburg bezuschusst werden. Selbstständige privatrechtliche Rechtsträger und überwiegend staatlich refinanzierte öffentlich-rechtliche kirchliche Körperschaften haben sich nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit an den Kosten der Prävention zu beteiligen; Näheres kann durch entsprechende Förderrichtlinien des Erzbischöflichen Generalvikariates geregelt werden. Für Kosten wegen Maßnahmen der Requalifizierung ergehen Regelungen gemäß § 14.

Teil III.

Koordinierungsstelle, Beauftragter für Prävention

§ 16 Koordinierungsstelle

(1) Die Aufgaben der Koordination der Prävention von sexualisierter Gewalt im Erzbistum Hamburg, insbesondere in Bezug auf die Qualifizierungsmaßnahmen sind der Fachstelle Kinder- und Jugendschutz des Erzbistums Hamburg als Koordinierungsstelle zugeordnet. Davon bleibt § 1a Abs. 4 unberührt.

(2) Die Fachstelle Kinder- und Jugendschutz im Erzbistum Hamburg überprüft auf Seiten der zuständigen kirchlichen Rechtsträger die Umsetzung der verbindlichen Maßnahmen zur Prävention sowie der Strukturen und Prozesse gemäß § 2. Sie hat das Recht zur Beanstandung.

§ 17 Beauftragter für Prävention

(1) Der Präventionsbeauftragte des Erzbistums Hamburg ist der Fachstelle Kinder- und Jugendschutz im Erzbistum Hamburg zugeordnet.

(2) Der Präventionsbeauftragte hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung und Abstimmung bei der Entwicklung und Umsetzung von institutionellen Schutzkonzepten,
- b) Organisation und Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen zur Prävention gemäß § 13,
- c) Fachberatung bei der Planung und Durchführung von Präventionsprojekten,
- d) Vermittlung von Fachreferenten,
- e) Beratung von Qualifizierungseinrichtungen,
- f) Evaluation und Weiterentwicklung verbindlicher Qualitätsstandards im Präventionsbereich,
- g) Erstellung von Informationen über Prävention und Präventionsprojekte,
- h) Vernetzung von Präventionsarbeit,
- i) Unterstützung wissenschaftlicher Aufarbeitungen im Bereich sexualisierter Gewalt sowie Prävention,
- j) Öffentlichkeitsarbeit in Zusammenarbeit mit der Pressestelle des Erzbistums Hamburg,
- k) Sicherstellung der Qualifizierung und Information der für Präventionsfragen geschulten Personen gemäß § 7 ,
- l) Organisation von Schulungen gemäß § 9 für Multiplikatoren sowie Mitarbeiter.

(3) Der Präventionsbeauftragte ist zum gegenseitigen Austausch und zur Abstimmung mit Präventionsbeauftragten anderer (Erz-)Bistümer verpflichtet. Er wirkt bei der Entwicklung einheitlicher Präventionsstandards mit.

(4) Der Präventionsbeauftragte berät die Koordinierungsstelle und die von dieser Ordnung erfassten kirchlichen Rechtsträger.

Teil IV. Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten, Überprüfung

(1) Die vorstehende Präventionsordnung tritt am 15. Juni 2012 in Kraft.

(2) Die Regelungen des § 13 sind bis zum 31. Dezember 2013 umzusetzen; Ausnahmen sind mit der Fachstelle Kinder- und Jugendschutz im Erzbistum Hamburg (Koordinierungsstelle) abzustimmen.

(3) Die vorstehende Ordnung wird zum 31. Dezember 2020 überprüft.

Anlage

Kirchliche Normen

1. Auszug aus dem Codex Iuris Canonici (CIC)

Can. 977 - Die Absolution des Mitschuldigen an einer Sünde gegen das sechste Gebot des Dekalogs ist ungültig, außer in Todesgefahr.

Can. 1378 - § 1. Ein Priester, der gegen die Vorschrift des can. 977 handelt, zieht sich die dem Apostolischen Stuhl vorbehaltene Exkommunikation als Tatstrafe zu.

Can. 1381 - § 1. Wer sich ein Kirchenamt anmaßt, soll mit einer gerechten Strafe belegt werden.

Can. 1387 - Ein Priester, der bei der Spendung des Bußsakramentes oder bei Gelegenheit oder unter dem Vorwand der Beichte einen Pönitenten zu einer Sünde gegen das sechste Gebot des Dekalogs zu verführen versucht, soll, je nach Schwere der Straftat, mit Suspension, mit Verboten, mit Entzug von Rechten und, in schwereren Fällen, mit der Entlassung aus dem Klerikerstand bestraft werden.

Can. 1395 - § 2. Ein Kleriker, der sich auf andere Weise gegen das sechste Gebot des Dekalogs verfehlt hat, soll, wenn nämlich er die Straftat mit Gewalt, durch Drohungen, öffentlich oder an einem Minderjährigen unter sechzehn Jahren begangen hat, mit gerechten Strafen belegt werden, gegebenenfalls die Entlassung aus dem Klerikerstand nicht ausgenommen.

2. Auszug aus dem Apostolischen Schreiben motu proprio datae „Sacramentorum sanctitatis tutela“ (SST)

Normen über die schwerwiegenden Delikte – Normae de gravioribus delictis in der Fassung vom 21. Mai 2010 (siehe <http://www.dbk.de/themen/thema-sexueller-missbrauch/>) (s. Vatikan-Dokumente)

Teil 1 Substantielle Normen

Art. 4 SST - § 1. Die der Kongregation für die Glaubenslehre vorbehaltenen schwerwiegenderen Straftaten gegen die Heiligkeit des Bußsakraments sind:

1° Die Lossprechung des Mitschuldigen an einer Sünde gegen das sechste Gebot nach can. 1378 § 1 des Kodex des kanonischen Rechts und can. 1457 des Kodex der Kanones der orientalischen Kirchen.

...

4° Die Verführung zu einer Sünde gegen das sechste Gebot des Dekalogs bei der Spendung oder bei Gelegenheit oder unter dem Vorwand der Beichte nach can. 387 des Kodex des kanonischen Rechts und can. 1458 des Kodex der Kanones der orientalischen Kirchen.

...

Art. 6 SST - § 1. Die der Kongregation für die Glaubenslehre vorbehaltenen schwerwiegenderen Vergehen gegen die Sitten sind:

1° Die von einem Kleriker begangene Straftat gegen das sechste Gebot mit einem Minderjährigen unter achtzehn Jahren; bezüglich dieser Straftat wird dem Minderjährigen eine Person gleichgestellt, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist.

2° Der Erwerb, die Aufbewahrung und die Verbreitung pornographischer Bilder von Minderjährigen unter vierzehn Jahren in jedweder Form und mit jedwedem Mittel durch einen Kleriker in übler Absicht.

...